

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Landkreise Emsland/ Grafschaft Bentheim

Stand: 01.01.2018, zuletzt geändert 19.11.2021

Geltungsbereich	1
Allgemeine Vorschriften.....	2
1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung	2
1.1 Vorplanung.....	2
1.2 Errichtung.....	3
1.3 Wartung und Störung.....	3
1.4 Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Leitstelle.....	3
1.5 Sonstige Anforderungen bei Aufschaltung.....	3
2. Technische Ausstattungen.....	5
2.1 Blitzleuchte(n).....	5
2.2 Freischaltelement	5
2.3 Beschilderung.....	6
2.4 Melder in Deckenhohlräumen/ Melder in Doppelböden	6
3. Betrieb der Brandmeldeanlage	7
3.1 Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Brandmeldealarm	7
3.2 Abschaltung.....	7
3.3 Kostenersatz	7
3.4 Verstöße gegen die Aufschaltbedingungen.....	7

Geltungsbereich

Die vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA) und die Anlagen zu den Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen regeln die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Empfangszentralen der Leitstelle Ems-Vechte AöR., kurz Leitstelle Ems-Vechte.

Diese wurden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für den vorbeugenden Brandschutz der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim erarbeitet und sind flächendeckend für das gesamte Gebiet der Leitstelle Ems-Vechte anzuwenden.

Die Aufschaltbedingungen gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Brandmeldeanlagen.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage (BMA) ist verpflichtet, sich rechtzeitig um den Anschluss seiner Anlage und die hierzu erforderliche Abstimmung mit den von ihm

gewählten Anbietern von Übertragungseinrichtungen (ÜE) oder Clearingstellen zu bemühen (aktuelle Anbieter siehe Anhang).

Die jeweils aktuelle Version der „Technische Anschlussbedingungen für Brand-Meldeanlagen“ und die Anhänge der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim sind verbindlich.

Allgemeine Vorschriften

Brandmeldeanlagen müssen den Normen der DIN und VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

DIN 14 675	Brandmeldeanlagen
DIN 14095	Feuerwehrplan mit Feuerwehrübersichtsplan
DIN 14 661	Feuerwehr-Bedienfeld
DIN 14662	Feuerwehrranzeigetableau (Fibs)
DIN 40 66	Hinweisschilder für den Brandschutz
DIN 14 034	Grafische Symbole für das Feuerwehrwesen
DIN VDE 08 33	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen

Feuerwehr-Laufkarten sind nach den aktuellen Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten der Arbeitsverbände AGBF Niedersachsen, Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sind zur Einsicht vor Hinterlegung im Fibs der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Landkreis Emsland und dem Bauordnungsamt beim Landkreis Grafschaft Bentheim vorzulegen.

Ebenso sind die nachfolgenden Bestimmungen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) zu beachten.

- VdS 2463 Übertragungsgeräte (ÜG)
- VdS 2465 Übertragungsprotokoll
- VdS 2466 Alarmempfangseinrichtungen (AE)
- VdS 2471 Übertragungswege
- VdS 2532 Verzeichnis der Übertragungswege
- VdS 2311 Planung und Einbau

1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung

1.1 Vorplanung

In der Vorplanungsphase ist dem zuständigen Brandschutzprüfer ein aktueller Lageplan des betreffenden Objektes vorzulegen, in dem der Standort folgender Komponenten ersichtlich ist:

- Brandmeldezentrale/Hauptmelder
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Feuerwehrranzeigetableau, Fibs
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3)
- Blitzleuchte(n)
- Freischaltelement (FSE)

Die Errichtung erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer/ -in oder ein Vertreter der zuständigen Brandschutzdienststelle.

1.2 Errichtung

Brandmeldeanlagen dürfen nur von Fachfirmen geplant und gebaut werden, die auf Grund der DIN 14675 zertifiziert sind. Der Nachweis über die Zertifizierung ist der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Landkreis Emsland und dem Bauordnungsamt beim Landkreis Grafschaft Bentheim vorzulegen.

Vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage/ Aufschaltung auf die Leitstelle Ems-Vechte ist eine Abnahme durch einen nach Bauordnungsrecht Niedersachsen anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen erforderlich. Der mängelfreie Sachverständigenabnahmebericht ist dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.

1.3 Wartung und Störung

Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend der Norm des DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet werden.

Die mit der Wartung beauftragte Fachfirma muss ständig erreichbar sein, das Zertifikat der Fachfirma für die Wartung gem. DIN 14675 ist dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen. Die Adresse der Wartungsfirma ist deutlich sichtbar am Fibs anzubringen.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle Prüfungen und Wartungsarbeiten sowie Störungen unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ergebnisses der Prüfung und des Namens des Prüfenden einzutragen sind.

1.4 Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Leitstelle

Der Termin zur Aufschaltung eines neuen Teilnehmers muss mindestens 10 Werktage vor Aufschaltung der Leitstelle Ems-Vechte schriftlich vorliegen.

Adressdaten sind ausschließlich für den internen Gebrauch und werden auf keinen Fall an Dritte weitergegeben. Diese dienen der Erreichbarkeit in extremen Situationen wie Ausfall aller Telefonnetze oder ähnlich.

Eine Auslösung der BMA muss mit dem ersten Alarm alle Informationen zur Erzeugung eines Einsatzes enthalten. Verzögerte weitere Alarme, die auf den tatsächlichen Einsatzort (Unterobjekte, etc.) hinweisen und damit die Alarm- und Ausrückeordnung beeinflussen, sind nicht zulässig.

Weitere Informationen über die BMA während des Einsatzes sind zulässig und können von der Leitstelle Ems-Vechte bearbeitet werden.

Alarmauslösungen von Brandmeldeanlagen führen in jedem Falle zur Alarmierung der Feuerwehr gemäß der lokalen Alarm- und Ausrückeordnung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde.

1.5 Sonstige Anforderungen bei Aufschaltung

Nach Erstellung aller erforderlichen Unterlagen und nach Fertigstellung der Brandmeldeanlage wird durch den Betreiber der Brandmeldeanlage ein gemeinsamer Termin mit

- dem Errichter der Brandmeldeanlage oder eingewiesene Person
- dem Konzessionär
- dem zuständigen Brandschutzprüfer des jeweiligen Landkreises **Emsland**
- der jeweiligen Ortsfeuerwehr der zuständigen Feuerwehr (Landkreis Emsland/
Landkreis Grafschaft Bentheim)

vereinbart.

Folgende Unterlagen, Schlüssel und Halbzylinder müssen bei Aufschaltung vorliegen:

1. Kopie der Installationsbescheinigung der Errichterfirma und mängelfreier Abnahmebericht der Sachverständigen- Abnahme
2. Wartungsvertrag Fachfirma, Wartungsfirma muss nach DIN 14675 zertifiziert sein
3. Mindestens 2 Generalschlüssel des Objektes mit Zugangsmöglichkeit zu mindestens sämtlichen überwachten Bereichen und Technikräumen
4. Profilhalbzylinder für Feuerwehr-Anzeigetableau, Schließung Feuerwehr
5. Profilhalbzylinder für FSE, Schließung Feuerwehr, FSE mit Vandalismusrosette
6. 1 x Doppelbart-Umstellschloss (Kruse) für Schlüsseldepot
7. Laufkarten (1 Satz) in Anlehnung nach den aktuellen Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten der Arbeitsverbände AGBF Niedersachsen Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.
8. Aktueller Feuerwehrplan gemäß DIN 14 095
9. Liste der objektverantwortlichen Personen des Betreibers.

An dem Fibs sind die Namen und Telefonnummern (geschäftlich und privat) der in die Brandmeldezentrale eingewiesenen Personen, gut sichtbar anzubringen.

Die ständige Erreichbarkeit von mindestens einer Person muss jederzeit gewährleistet sein. Diese Person muss in maximal 30 Minuten am Objekt eintreffen können. Dieser Person wird die Brandmeldeanlage bzw. Einsatzstelle nach Beendigung der Maßnahmen der Feuerwehr vom Einsatzleiter Feuerwehr übergeben.

Namen und Telefonnummern der Ansprechpartner sind auf dem aktuellsten Stand zu halten. Änderungen sind der Rettungsleitstelle Ems-Vechte sowie der jeweiligen Feuerwehr mitzuteilen.

Profilhalbzylinder

Landkreis Emsland:

Stadtgebiet Papenburg	Profilhalbzylinder Nr. 01156-BA	Fa. Kruse
Stadtgebiet Meppen	Profilhalbzylinder Nr. 01156-BA	Fa. Kruse

Stadtgebiet Lingen	Profilhalbzylinder LK Emsland 0119217R, 1RP60	Fa. Kuro Alarm
Gemeinde Geeste	Profilhalbzylinder Nr. 01156-BA	Fa. Kruse

Für das übrige Kreisgebiet Landkreis Emsland Profilhalbzylinder LK Emsland, 0119217R, 1RP60 (Fa. Kuro Alarm)

Landkreis Grafschaft Bentheim

Einzelheiten über die jeweilige Schließung der einzelnen Gemeinden sind mit der jeweiligen Ortsfeuerwehr abzustimmen.

Umstellschloss und Doppelbartschlüssel müssen systemkonform sein.

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage kann nur erfolgen, wenn die Brandmeldeanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde und ein mängelfreier Abnahmebericht eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen vorliegt, bzw. eine Bescheinigung des bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen, dass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrplan als Entwurf sind 14 Tage vor dem Aufschalttermin zur Einsicht der zuständigen Brandschutzdienststelle/ Bauordnungsamt vorzulegen. Sind diese Unterlagen zum Aufschalttermin noch nicht der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Einsicht vorgelegt worden, so wird in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Vorgaben und Fristen festgelegt und dokumentiert.

Beim Einlegen des Schlüssels in das FSD ist ein Schlüsselübergabeprotokoll zu erstellen (Anhang). Im Feuerweherschlüsseldepot (FSD) werden mindestens zwei Generalhauptschlüssel (GHS) des Objektes deponiert, das FSD ist mit zwei Objektschlüsselüberwachungen vorzurichten.

Sind mehr als zwei Objektschlüssel im FSD zu hinterlegen, ist dies mit den zuständigen Brandschutzprüfer/ -in im Vorfeld abzustimmen und besondere Regelungen (Schlüsselwächter, etc.) zu treffen.

2. Technische Ausstattungen

2.1 Blitzleuchte(n)

Der Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist, mittels roter Blitzleuchte (Landkreis Emsland/ Grafschaft Bentheim) und grüner Blitzleuchte (Stadt Nordhorn), für die anrückenden Einsatzkräfte deutlich zu kennzeichnen.

Ist diese Blitzleuchte aufgrund der baulichen Gesamtsituation nicht von der Grundstückseinfahrt erkennbar, so sind weitere Blitzleuchten zu installieren.

2.2 Freischaltelement

Um im Bedarfsfall auch ohne Auslösung der Brandmeldeanlage Zutritt zum Gebäude zu bekommen (z.B. Wasserschaden, Feuerschein ohne Auslösung der BMA), ist der

Einbau eines Freischaltelementes (FSE) erforderlich. Das FSE muss den jeweils gültigen, Regeln der Technik entsprechen und VDS anerkannt sein.

Das Freischaltelement ist im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots zu montieren. Das FSE mit Vandalismusrosette ist so zu montieren, dass es ohne Hilfsmittel gut erreichbar ist.

Bei Auslösung des FSE muss neben dem FSD auch die entsprechende Blitzleuchte angesteuert werden. Alle weiteren Ansteuerungen/ Brandfallsteuerungen (z.B. RWA, Akustik, brandschutztechnische Anlagen) dürfen nicht durch das FSE angesteuert werden.

2.3 Beschilderung

Beschilderungen sind nach Norm der DIN 40 66 auszuführen.

Der Zugang vom Feuerwehr-Schlüsseldepot zur Brandmeldezentrale ist mit einem Schild „BMZ“ zu beschildern und so zu kennzeichnen, dass die Schilder von der benutzbaren Verkehrsfläche von den anrückenden Einsatzkräften aus gesehen werden können (nach Bedarf mit rechts- oder linksweisendem Hinweispfeil).

2.4 Melder in Deckenhohlräumen/ Melder in Doppelböden

Melder in Deckenhohlräumen, Zwischendecken und in Doppelböden müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein und sind dauerhaft zu kennzeichnen. Für die Zugänglichkeit zum Melder, Deckenhohlraum/ Zwischendecke/ Doppelboden, sind geeignete Hilfsmittel, z.B. Leiter, Hebewerkzeuge für Bodenplatten, jederzeit gut sichtbar vorzuhalten. Die Hilfsmittel sind zu sichern, die Standorte der Hilfsmittel sind im Vorfeld abzustimmen.

3. Betrieb der Brandmeldeanlage

3.1 Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Brandmeldealarm

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage fährt die Feuerwehr die Einsatzstelle zwingend an. Wird seitens des Betreibers der Brandmeldeanlage vor Eintreffen der Feuerwehr ein Fehlalarm festgestellt und telefonisch über die Notrufnummer 112 bei der Leitstelle Ems-Vechte gemeldet, so liegt es im Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr, mit welcher Besetzung die Feuerwehr die Einsatzstelle weiterhin anfährt. Die Ursache des Fehlalarmes wird, soweit möglich, durch die Feuerwehr ermittelt. Die Brandmeldeanlage wird durch das eingewiesene Betriebspersonals in der Brandmeldetechnik des Betreibers zurückgestellt.

Das Feuerwehrbedienfeld wird ausschließlich durch die Feuerwehr zurückgestellt, das Feuerwehrbedienfeld ist mit einer Feuerwehrschißung zu sichern.

Eine Rückstellung der BMA durch das Betriebspersonal vor Eintreffen der Feuerwehr ist nicht zulässig.

Rückrufe seitens des Betreibers/ Betriebspersonal des betroffenen Objektes erfolgen ausschließlich an die Leitstelle Ems-Vechte unter der Notrufnummer 112 mit Gesprächsdokumentation.

3.2 Abschaltung

Die Revision der BMA wird zwischen Betreiber, Wartungsfirma und Serviceleitstelle des Konzessionärs geregelt.

Für die Dauer der Revisionsschaltung ist vom Teilnehmer für eine geeignete Objektsicherung zu sorgen. Die Branderkennung in den zu überwachenden Bereichen bis hin zur Übermittlung einer Alarmmeldung zur Leitstelle Ems-Vechte ist sicherzustellen. Die Verantwortung für die Abschaltung der ÜE verbleibt jeweils beim Teilnehmer (Betreiber der BMA).

Während des Revisionsbetriebes bei der Leitstelle Ems-Vechte einlaufende Alarme werden als echte Alarme betrachtet und bewirken die entsprechende Alarmierung von Einsatzmitteln.

Ist aus betrieblichen Gründen eine Abschaltung der Übertragungseinheit auf die Leitstelle Ems-Vechte über 30 h erforderlich, ist dies dem zuständigen Bauordnungsamt rechtzeitig anzuzeigen. Die Ersatzmaßnahmen/ Sicherungsmaßnahmen sind schriftlich zu beantragen.

3.3 Kostenersatz

Die Kosten, die der jeweiligen Stadt/ Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von technischen Falschalarmen/ Täuschungsalarmen entstehen, werden entsprechend der gültigen Satzungen der jeweiligen Stadt / Gemeinde dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt.

3.4 Verstöße gegen die Aufschaltbedingungen

Verstößt ein Teilnehmer gegen einen oder mehrere Punkte dieser Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Empfangszentralen in der Leitstelle Ems-Vechte, erfolgt von der Leitstelle Ems-Vechte oder dem Konzessionär eine Mitteilung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde/ Bauordnungsamt. Das zuständige Bauordnungsamt/ Genehmigungsbehörde leitet die erforderlichen verwaltungsrechtlichen Schritte zur Anordnung und Verfolgung der Mängelbeseitigung gegenüber dem Betreiber der Brandmeldeanlage ein.

Die technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim treten mit Wirkung 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Der/ Die Brandschutzprüfer/ -in oder örtliche Feuerwehr überprüft die aufgeführten Forderungen der technischen Aufschaltbedingungen stichprobenartig. Die stichprobenartige Überprüfung durch den/die Brandschutzprüfer/in oder örtliche Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.